

Finanzordnung KV Coesfeld

Beschlossen durch die KMV am 04.04.2025

§ 1 Rechenschaftsbericht

Der Kreisvorstand gibt über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes gemäß §9 der Satzung des Kreisverbandes Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und im Kreisvorstand beraten; er wird vom Vorstand, zumindest von dem*der Kreisschatzmeister*in und einem*einer Sprecher*in, unterzeichnet.

§ 2 Haushalt

(1) Die*der Kreisschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.

(2) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Mitgliedschaften und Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

(3) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Kreisschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

(4) Die/der Kreisschatzmeisterin ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit auskunftspflichtig. Sie/er hat vierteljährlich dem Vorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.

(5) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die/den Kreisschatzmeister*in. Haushaltsführung, Buchführung, Kassen- und Bankgeschäfte obliegen der/dem Kassierer*in. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.

(6) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich ist, legt der*die Kreisschatzmeister*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes vor. Bis zu dessen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beiträge werden in der Regel an den jeweiligen Ortsverband gezahlt.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt in der Regel mindestens 1% (ein Prozent) vom monatlichen Nettoeinkommen, jedoch nicht weniger als 8,00 € (acht Euro) pro Monat.

(3) Menschen, die den Mindestbetrag nicht aufbringen können, etwa, weil sie in Ausbildung sind oder kein Einkommen aus einer Beschäftigung haben, können ihren Antrag auf Beitragsabsenkung an den Vorstand richten.

(4) Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.

§ 4 Mandatsträgerabgaben

Mandatsträger*innen für BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreisverband Coesfeld leisten, gegebenenfalls zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen nach §3 folgende Mandatsträgerabgaben. Generell gilt: Die Mandatsspenden sind an die Gliederungsebene zu entrichten, für die die Mandatsträger*innen entsandt/ gewählt wurden:

1. Mitglieder in den Parlamenten des Kreis Coesfeldes oder einer Bezirksvertretung (auch Fraktionsvorsitzende in einer Bezirksvertretung) spenden 50% ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung. Sitzungsgelder, Fahrtkosten oder andere Aufwandsentschädigungen sind hiervon ausgenommen.

2. Die Landrät*in oder die Bürgermeister*in in einem Ort spenden 1% ihrer Besoldung.

3. Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten, Werksausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen, Verbandsversammlungen und ähnlichen Gremien, in die sie als Vertreter der zugehörigen Gremien entsandt wurden, spenden 15% der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Sitzungen.

4. Mitglieder in allen Gremien der Sparkasse Westmünsterland: 15% der Aufwandsentschädigungen, die sie für ihre Tätigkeit in diesem Gremien erhalten.

5. Mitglieder in Gremien anderer Gebietskörperschaften spenden zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen 1% ihrer Grunddiät an den Kreisverband. Wenn ein*e Abgeordnete*r in einem überlappenden Wahlkreis gewählt wurde, wird mit dem entsprechenden Kreisverband Kontakt aufgenommen und eine Regelung zur Vermeidung einer Doppelbelastung gefunden.

6. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel monatlich. Mit Zustimmung der*des Kreisschatzmeister*in ist eine viertel-, halb- und ganzjährliche Beitragszahlung möglich.

7. Entschädigungen, wie Fahrkostenerstattung, werden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

8. Sollte ein*e Mandatsträger*in die geforderten Abgaben nicht leisten können, kann diese sich an die Kreisschatzmeister*in wenden. Diese*r beruft eine Kommission aus dem Vorstand ein, die das Anliegen anhört und eine Lösung für das Mitglied berät. Dieser Kommission gehört die Kreisschatzmeister*in nicht an. Ebenso wird sichergestellt, dass nicht Mandatsträger der gleichen Ebene Mitglied der Kommission sind. Niemand soll eine unfaire oder untragbare finanzielle Verpflichtung auferlegt bekommen.

§ 5 Spenden (Zuwendungen)

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat der Kreisverband unzulässige Spenden vereinnahmt ohne sie weiterzuleiten oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spenden ab 10.000,00 Euro sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(4) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Bundesverband, vom Landesverband oder vom Kreisverband ausgestellt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Zuwendungsbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Zuwendungsbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von der Mitgliederversammlung erhalten haben (z.B. Vorstand, Delegierte, sonstige Beauftragte).

(2) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Zur Unterstreichung der politischen Forderung nach massiver Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs sollen die für private Kraftfahrzeuge geltend gemachten Kosten in voller Höhe an BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gespendet werden.

(3) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Die BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.

(4) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

(5) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

(6) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

(7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(8) Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung gestellt werden. Sie müssen bis spätestens bis 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

(9) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

§7 Rechnungsprüfung

(1) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte.

(2) Ergeben sich aus der Prüfung Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen.